

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ladeinfrastrukturbetrieb (Hybridmodell)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Ladeinfrastrukturbetrieb Hybridmodell ("AGB Ladeinfrastrukturbetrieb (Hybridmodell)") gelten für den Betrieb einer Ladeinfrastruktur durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) (im folgenden "EKZ" genannt) gestützt auf einen entsprechenden Vertrag mit dem Kunden.
- 1.2 Von diesen AGB Ladeinfrastrukturbetrieb (Hybridmodell) abweichende Vereinbarungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter, gelten nur, wenn EKZ dem ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Einräumung von Rechten

- 2.1 Der Kunde räumt EKZ das exklusive Recht ein, die im vom Vertrag erfassten Objekt vorhandene Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ggf. durch weitere Komponenten (insbesondere Ladestationen) zu ergänzen und für den Ladeinfrastrukturbetrieb auf eigene Rechnung zu verwenden. Er unterlässt es während der Dauer dieses Vertrags, im Objekt Ladestationen von anderen Anbietern zu installieren oder installieren zu lassen (oder die Installation zu dulden).
- 2.2 Soweit EKZ berechtigt ist, die vorhandene Ladeinfrastruktur zu ergänzen, stellt der Kunde EKZ den dafür benötigten Raum unentgeltlich zur Verfügung. Die von EKZ im Objekt installierten oder angebrachten Ergänzungen stehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, im ausschliesslichen Eigentum von EKZ.
- 2.3 Soweit die Ladeinfrastruktur oder Komponenten davon aufgrund Ziffer 2.2 oder spezifischer Vereinbarung im Eigentum von EKZ stehen, ist EKZ ausdrücklich dazu berechtigt, die Ladeinfrastruktur bzw. die Komponenten während der ganzen Vertragsdauer im Objekt bestehen zu lassen und jederzeit, insbesondere bei Vertragsende, zu entfernen.
- 2.4 Der Kunde stellt sicher, dass EKZ und deren Beauftragte ungehinderten Zugang zum Objekt und zur Ladeinfrastruktur haben, soweit dies erforderlich ist für die Ergänzung, den Betrieb und die Wartung und Störungsbehebung sowie für notwendige Reparaturen der Ladeinfrastruktur.
- 2.5 Ist der Kunde nicht Eigentümer des Objekts und/oder der Ladeinfrastruktur, sorgt er dafür, dass EKZ die Rechte gemäss Ziffern 2.1-2.4 von den jeweiligen Eigentümern eingeräumt werden. Er erbringt EKZ auf erstes Verlangen einen entsprechenden Nachweis. Wird dieser Nachweis nicht unverzüglich erbracht, ist EKZ zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

3. Wartung und Störungsbehebung, Reparaturen

- 3.1 EKZ übernimmt die Wartung und Störungsbehebung sowie ggf. notwendige Reparaturen der Ladeinfrastruktur. Der Kunde sorgt dafür, dass festgestellte Störungen im Ladeinfrastrukturbetrieb unverzüglich ausschliesslich an die von EKZ bezeichnete Stelle gemeldet werden.

- 3.2 Arbeiten an der Ladeinfrastruktur, die zum Zweck der Wartung oder Störungsbehebung bzw. zur Vornahme von Reparaturen durch EKZ nötig sind, sind zu dulden.

4. Manipulationen und andere Handlungen

- 4.1 Der Kunde hat alle Manipulationen der Ladeinfrastruktur und sonstigen nicht mit EKZ abgestimmten Handlungen, welche den Ladeinfrastrukturbetrieb negativ beeinträchtigen könnten, zu unterlassen.
- 4.2 Nimmt der Kunde in Verletzung von Ziffer 4.1 Manipulationen oder Handlungen vor oder gestattet die Vornahme durch Dritte, hat der Kunde EKZ den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen und allfälligen Zusatzaufwand zum von EKZ jeweils angewendeten Stundensatz zu vergüten.

5. Beizug von Dritten

- 5.1 EKZ ist berechtigt, für den Ladeinfrastrukturbetrieb zu ihrer Gruppe gehörende Gesellschaften und andere Dritte nach ihrer Wahl beizuziehen.

6. Haftung

- 6.1 Die Haftung von EKZ beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, welche durch vorsätzliche und grobfahrlässige Handlungen ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 6.2 EKZ haftet nur für direkte Schäden. Jede weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, jedoch erstmalig auf Ende der Mindestlaufzeit, sofern eine solche vereinbart ist.
- 7.2 Das Recht beider Parteien zur jederzeitigen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

8. Vertragsübertragung

- 8.1 Findet vor Vertragsende ein Eigentümerwechsel des Grundstücks und/oder des Gebäudes statt, auf bzw. in welchem sich die Ladeinfrastruktur befindet, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Vertrag gesamthaft von dem oder den Erwerbern oder von deren Verwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen wird (wobei im Fall der Vertragsübernahme durch die Verwaltung die schriftliche Zustimmung des Erwerbers bzw. der Erwerber vorliegen muss). Im Fall mehrerer Übernehmer haben diese zudem zu erklären, für die Kundenpflichten unter dem Vertrag solidarisch zu haften. Bei der Bildung von Stockwerkeigentum gilt die Stockwerkeigentümergeinschaft als Erwerberin. Diese Übertragungsverpflichtung gilt auch für alle Rechtsnachfolger.
- 8.2 Ist der Kunde eine Liegenschaftsverwaltung, gilt die Übertragungsverpflichtung gemäss Ziffer 8.1 auch bei einem Wechsel der Verwaltung.

- 8.3 Bei einer Nichteinhaltung der Übertragungsverpflichtung haftet der Kunde für jeden daraus entstehenden Schaden. Überdies ist EKZ diesfalls zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.
- 8.4 EKZ ist berechtigt, ihre Parteistellung unter dem Vertrag sowie sämtliche damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten gesamthaft auf einen Dritten zu übertragen, mit befreiender Wirkung für die Zukunft. Sie zeigt dem Kunden die Übertragung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich an und lässt ihm nach erfolgter Übertragung einen Nachweis der Übernahmeerklärung des Dritten zukommen.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich.